

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Glasperlen

Nummer der Fassung: GHS 2.0
ersetzt Fassung: 11.12.2013 (GHS 1)

Datum der Erstellung: 01.01.2015

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname

Glasperlen

für alle Größen und Typen

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Reflex-, Mahl- und Füllperlen - Straßenmarkierungsmaterialien - Nachstreumittel - Markierungs-Glasperlen

1.3 Einzelheiten zum Hersteller/Lieferanten der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Counteract Balancing Beads Europa, Lda
Rua do Vieira, 152 - Aptº 5
3754-904 Fermentelos
Portugal

Telefon: +351 234 941 294

Telefax: +351 234 944 246

e-Mail: info@cbbe.com

Webseite: www.counteractbalancing.com

e-Mail (sachkundige Person)

info@cbbe.eu

1.4 Notrufnummer

Notfallinformationsdienst

+351 234 941 294

Diese Nummer ist nur während folgender Dienstzeiten verfügbar:
Mo-Fr: 9-18 Uhr

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Dieses Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG.

Einstufung gemäß Richtlinie 1999/45/EG (DPD)

Dieses Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung gemäß der Richtlinie 1999/45/EG.

Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen, Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Wiederholtes Einatmen größerer Staubmengen über einen längeren Zeitraum erhöht das Risiko für Erkrankungen der Lunge. Das Produkt dringt direkt über die Mund- oder Nasenhöhle ein.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

nicht erforderlich

Glasperlen

Nummer der Fassung: GHS 2.0
ersetzt Fassung: 11.12.2013 (GHS 1)

Datum der Erstellung: 01.01.2015

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Wenn nicht verwendet, Behälter dicht verschlossen halten. An einem trockenen Ort aufbewahren. Beseitigung von Staubablagerungen (Vermeiden von Staubentwicklung).

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Nationale Grenzwerte

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

Land	Arbeitsstoff	Hinweis	Identifikator	SMW [mg/m ³]	KZW [mg/m ³]	KZW [min]	Quelle
AT	biologisch inerte Schwebstoffe	i	MAK	10	20	60	GKV
AT	biologisch inerte Schwebstoffe	r	MAK	5	10	60	GKV
CH	Allgemeiner Staubgrenzwert (inerte Stäube)		MAK	3			SUVA
CH	Allgemeiner Staubgrenzwert (inerte Stäube)		MAK	10			SUVA
DE	allgemeiner Staubgrenzwert	i	AGW	10	20	15	TRGS 900
DE	allgemeiner Staubgrenzwert	r	AGW	1,25	2,4	15	TRGS 900
DE	allgemeiner Staubgrenzwert	i	MAK	4			DFG
DE	allgemeiner Staubgrenzwert	r	MAK	0,3	2,4	15	DFG

Hinweis

i Einatembare Fraktion.

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeiteexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, soweit nicht anders angegeben, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen.

r Alveolengängige Fraktion.

SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeiteexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Zum Reinigen von Oberflächen oder Kleidung keine Bürste oder Druckluft verwenden. Arbeitsplatz regelmäßig reinigen. Staubsauger mit eingebautem HEPA Filter verwenden.

Glasperlen

für alle Größen und Typen

Nummer der Fassung: GHS 2.0
ersetzt Fassung: 11.12.2013 (GHS 1)

Datum der Erstellung: 25.07.2014

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden.

Hautschutz

• Handschutz

Schutzhandschuhe tragen

• Art des Materials

verstärkte Beschichtung: Nitril, NR: Naturkautschuk, Latex

• sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen. Geeignete Arbeitskleidung tragen.

Atemschutz

Bei staubintensiven Arbeiten Atemschutz benutzen: Filtrierende Halbmaske (EN 149).

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Vermeiden von Staubentwicklung. Kleidung reinigen mit Pressluft verboten.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand: fest (kugelig)

Farbe: transparent

Geruch: geruchlos

Sonstige physikalische und chemische Kenngrößen

pH-Wert: nicht anwendbar

Schmelzpunkt: ca. 1400 °C
(Transformationstemperatur: ca. 630 °C)

Siedebeginn und Siedebereich: nicht anwendbar

Flammpunkt: nicht anwendbar

Verdampfungsgeschwindigkeit: nicht anwendbar

Entzündbarkeit (fest, gasförmig): nicht anwendbar

Dampfdruck: nicht anwendbar

Dichte: 2 - 2,6 g/cm³

Schüttdichte: 1,2 - 1,8 g/cm³ (abhängig von der Korngröße)

Löslichkeit(en)

- Wasserlöslichkeit: unlöslich

Verteilungskoeffizient: nicht anwendbar

Viskosität: nicht relevant (Feststoff)

Explosive Eigenschaften: keine

Oxidierende Eigenschaften: keine

Glasperlen

für alle Größen und Typen

Nummer der Fassung: GHS 2.0
ersetzt Fassung: 11.12.2013 (GHS 1)

Datum der Erstellung: 25.07.2014

9.2 Sonstige Angaben

keine

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Dieses Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen nicht reaktiv.

10.2 Chemische Stabilität

Siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen".

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt.

10.5 Unverträgliche Materialien

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Dieses Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG.

Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch einzustufen.

Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Glasperlen

für alle Größen und Typen

Nummer der Fassung: GHS 2.0
ersetzt Fassung: 11.12.2013 (GHS 1)

Datum der Erstellung: 25.07.2014

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

(Akute) aquatische Toxizität

Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen (gemäß 1272/2008/EG).

12.2 Prozess der Abbaubarkeit

Es sind keine Daten verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es sind keine Daten verfügbar.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Für die Abfallbehandlung relevante Angaben

Möglichkeit der Wiederverwendung oder Verwertung.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.

Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall

Kein gefährlicher Abfall gemäß Art. 3 Nr. 2 in Verbindung mit Anhang III der RL 2008/98/EG. Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen.

Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung nicht relevant

14.3 Transportgefahrenklasse(n)

Klasse -

14.4 Verpackungsgruppe nicht relevant

14.5 Umweltgefahren keine

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die Vorschriften für gefährliche Güter (ADR) sind auch innerhalb des Betriebsgeländes zu beachten.

Glasperlen

für alle Größen und Typen

Nummer der Fassung: GHS 2.0
ersetzt Fassung: 11.12.2013 (GHS 1)

Datum der Erstellung: 25.07.2014

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften (Österreich)

- Arbeitsplatzgrenzwerte Grenzwerteverordnung
- Regelungen der Versicherungsträger Atemschutzfilter gegen Gase, Dämpfe und Schwebstoffe (AUVA: M 719)

Nationale Vorschriften (Deutschland)

- Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS) WGK: 1 (schwach wassergefährdend)
Einstufung nach Anhang 3 (VwVwS)
- TA Luft (Deutschland)

Nummer	Stoffgruppe	Klasse	Konz.	Massenstrom	Massenkonzentration	Hinweis
gem. 5.2.1	Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub		100 %	0,2 kg/h	20 mg/m ³	2)

Hinweis

- 2) Auch bei Einhaltung oder Unterschreitung eines Massenstroms von 0,20 kg/h darf im Abgas die Massenkonzentration 0,15 g/m³ nicht überschritten werden.

- Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland LGK 13 (nicht brennbare Feststoffe)
- Regelungen der Versicherungsträger BGI 5047 "Mineralischer Staub"
- Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland) TRGS 559, BGI 5047 "Mineralischer Staub"
TRGS 900 "Arbeitsplatzgrenzwerte"

Verfügbare Industrie- oder branchenspezifische Leitlinie(n)

Europäisches Netzwerk für Quarz (nepSi)
"10 goldene Regeln zur Staubbekämpfung"

Nationale Vorschriften (Schweiz)

- Regelungen der Versicherungsträger Grenzwerte am Arbeitsplatz, Suva
Atemschutzmasken gegen Stäube (Suvapro: 66113)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

Glasperlen

für alle Größen und Typen

Nummer der Fassung: GHS 2.0
ersetzt Fassung: 11.12.2013 (GHS 1)

Datum der Erstellung: 25.07.2014

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

Änderung in der Auflistung (Tabelle) "Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)" Abschnitt 8:

Arbeitsplatzgrenzwert in Zeile "DE - allgemeiner Staubgrenzwert - r - AGW - 1,25 - 2,4 - 15 - TRGS 900"

Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft (2013) MAK- und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Mitteilung 48, Wiley-VCH, Weinheim
DPD	Dangerous Preparations Directive (Richtlinie über gefährliche Zubereitungen, 1999/45/EG)
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
GKV	Grenzwerteverordnung
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Pollutant")
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
SUVA	Grenzwerte am Arbeitsplatz, Suva
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)
TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)
vPvB	very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

Wichtige Literatur und Datenquellen

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 453/2010/EU
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP, EU-GHS)

Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches.

Gesundheitsgefahren/Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.